

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

6. MÄRZ 2021 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 23;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. März 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 6. März 2021;

Aufgrund der am 6. März 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 5. März 2021 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen anzupassen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12.,

17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020, am 6., 13., 20. und 29. Mai 2020, am 3., 24. und 30. Juni 2020, am 10., 15., 23. und 27. Juli 2020, am 20. August 2020 und am 23. September 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung der Gutachten der GEES und der GEMS und der Stellungnahmen der RAG und des CELEVAL;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung der Stellungnahme der Pediatric Task Force;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass die höchsten Fallzahlen von COVID-19 in der Woche vom 19. Oktober 2020 verzeichnet worden sind und dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass der Tagesdurchschnitt der Neuanssteckungen mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen auf 2 344 bestätigte positive Fälle am 6. März 2021 gestiegen ist;

In der Erwägung, dass am 6. März 2021 insgesamt 1 914 COVID-19-Patienten in belgischen Krankenhäusern behandelt wurden; dass am selben Tag insgesamt 433 Patienten auf Intensivstationen lagen;

In Erwägung der Zahl der belegten Krankenhausbetten; dass der Druck auf die Krankenhäuser und die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, nach wie vor sehr hoch ist und dass die Gefahr für die Volksgesundheit fortbesteht; dass Krankenhäuser immer noch mit krankheitsbedingtem Personalengpässen zu kämpfen haben und dass dies zu einem Personalmangel im Gesundheitspflegesektor führen kann; dass verhindert werden muss, die Aufnahme von Patienten auf dem Staatsgebiet unter Druck zu setzen;

In der Erwägung, dass die Inzidenz am 6. März 2021 im 14-Tage-Mittel 288 pro 100 000 Einwohner beträgt; dass die Reproduktionsrate, basierend auf der Zahl der neuen Krankenhausaufnahmen 1,02 beträgt; dass eine Verringerung der Zahlen weiter erforderlich ist, um einen Ausweg aus dieser gefährlichen epidemiologischen Situation zu finden;

In Erwägung der Instabilität der Zahlen, sowohl in Bezug auf die Zahl der Infektionen als auch auf die Zahl der Krankenhausaufnahmen;

In der Erwägung, dass die GEMS in ihrem Gutachten vom 23. Februar 2021 erklärt hat, dass Lockerungen nur stufenweise möglich sein werden, und zwar unter Berücksichtigung der Situation zum jeweiligen Zeitpunkt und der auf mathematischen Modellen basierenden Prognosen;

In der Erwägung, dass die Impfkampagne begonnen hat und sie bereits deutliche Auswirkungen zeigt; dass infolgedessen die Zahl der Krankenhausaufnahmen und Todesfälle bei Bewohnern von Wohnpflegezentren abzunehmen scheint; dass dies jedoch noch keine signifikanten Lockerungen zulässt, da die Zahlen sowohl der Infektionen als auch der Krankenhausaufnahmen nach wie vor zu hoch sind;

In der Erwägung, dass das Auftreten beziehungsweise die Ausbreitung neuer Varianten und Mutationen, die die Wirksamkeit der Impfstoffe beeinträchtigen könnten, verhindert werden muss; dass daher immer noch strenge Regeln erforderlich sind, um einer Ausbreitung des Virus vorzubeugen;

In der Erwägung, dass es dennoch notwendig ist, die geistige Gesundheit der Bevölkerung zu berücksichtigen; dass die Ansteckungsgefahr im Freien geringer ist; dass daher zum jetzigen Zeitpunkt Aktivitäten im Freien so weit wie möglich bevorzugt werden müssen; dass aus diesen Gründen die Höchstanzahl von Personen, die im Freien zusammenkommen dürfen, erhöht werden kann;

In der Erwägung, dass ein Verbot von Haustürgeschäften, Hausierhandel und Dienstleistungen am und im Haus des Verbrauchers zwar nach wie vor erforderlich ist, dass jedoch aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage eine Ausnahme für Wandergewerbe mit Lebensmitteln und Haarpflegedienstleistungen gemacht werden kann;

In der Erwägung, dass das Virus, sofern die Hygieneregeln strikt eingehalten werden, in einer Sauna (hohe Temperaturen von 70-100° C beziehungsweise 158-212° F) wenig Überlebenschancen zu haben scheint; dass es daher angebracht ist, erste Lockerungsmaßnahmen für Saunen einzuführen; dass diese Lockerung jedoch auf Saunen für den Privatgebrauch beschränkt ist, damit Kontakte zwischen Menschen vermieden werden können; dass die feuchte Umgebung von Dampfduschen, Dampfbädern, Whirlpools und ähnlichen Einrichtungen eine Umgebung ist, in der das Virus leichter überleben kann; dass Lockerungen für solche Einrichtungen daher noch nicht gerechtfertigt sind;

In Erwägung des Gutachtens der GEMS vom 23. Februar 2021, in dem hervorgehoben wird, welche Auswirkungen die bei Bestattungen geltende Begrenzung der Trauergäste auf 15 Personen auf die geistige Gesundheit haben kann, insbesondere da es unter diesen Umständen schwerer ist, um nahestehende Personen zu trauern; dass hier eine frühere Lockerung der Beschränkungen als in anderen Bereichen empfohlen wird;

In der Erwägung, dass zunächst Maßnahmen für das Unterrichtswesen und für Jugendliche sowie Aktivitäten im Freien, die ein wesentlich geringeres virologisches Risiko bergen, Vorrang eingeräumt wird; dass Aktivitäten im Freien sowohl physisch als auch psychisch neuen Auftrieb geben und es daher ermöglichen, dass die Kontakte in geschlossenen Räumen begrenzt bleiben;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, Piloten von Luftfahrzeugen zu ermöglichen, die europäischen Vorschriften in Sachen Ausbildung und Aufrechterhaltung ihrer Qualifikation und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates einzuhalten; dass es daher unerlässlich ist, ihnen zu ermöglichen, die durch diese Vorschriften geforderten Prüfungen abzulegen;

In der Erwägung, dass die in Artikel 21 § 7 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses aufgeführten Kategorien von Reisenden, die ohne Beförderer reisen, im Hinblick auf die administrative Vereinfachung davon befreit werden, ein PLF auszufüllen;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

Artikel 1 - Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "In Abweichung von Absatz 2 Nr. 4 dürfen Fotografen in ihren Räumlichkeiten mehrere Personen gleichzeitig empfangen, sofern es sich um Personen desselben Haushalts, Personen, die einen dauerhaften engen Kontakt gemäß Artikel 15*bis* unterhalten, oder Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich unter sich handelt."

Art. 2 - Artikel 7*bis* § 1 desselben Erlasses wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "In Abweichung von Absatz 1 sind Aktivitäten im Rahmen des Wander-gewerbes mit Lebensmitteln erlaubt."

Art. 3 - Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch eine Nummer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"11. private Saunen, sofern sie von Personen desselben Haushalts oder Personen, die einen dauerhaften engen Kontakt gemäß Artikel 15*bis* unterhalten, genutzt werden."

2. In § 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "mit dem Ziel einer beruflichen Qualifikation" durch die Wörter "im Hinblick auf die Aufrechterhaltung, den Abschluss und die Erneuerung von Qualifikationen und Lizenzen" ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 vierter Gedankenstrich wird zwischen dem Wort "Barbiere" und den Wörtern "und Tattoo- und Piercingstudios" das Wort ", Fotografen" eingefügt.

4. In § 4 wird Absatz 2 durch einen dritten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- Dienstleistungen für die Haarpflege."

Art. 4 - Artikel 15 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt: "Sofern in vorliegendem Erlass nicht anders vorgesehen, sind Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen, nicht erlaubt."

2. Paragraph 3 Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "15 Personen" durch die Wörter "50 Personen" ersetzt und zwischen dem Wort "gleichzeitig" und den Wörtern "auf einem Friedhof" werden die Wörter "bei Beerdigungen und Einäscherungen in separaten Räumen der zu diesem Zweck bestimmten Gebäude und" eingefügt.

4. Paragraph 3 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Beerdigungen und Einäscherungen erfolgen ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams."

5. Paragraph 5 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1 dürfen höchstens 25 Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Begleitpersonen nicht einbegriffen, an Aktivitäten in einem organisierten Rahmen teilnehmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung, immer in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson und unter Einhaltung der in Artikel 18 vorgesehenen Regeln, sofern diese Aktivitäten ausschließlich im Freien organisiert werden."

Art. 5 - Artikel 15*bis* wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 kann jeweils eine Person gelegentlich und für kurze Zeit zu Hause oder in einer Touristenunterkunft empfangen werden. Diese Person wird nicht als dauerhafter enger Kontakt angesehen."

Art. 6 - Artikel 18 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt: "In Abweichung von Absatz 1 sind diese Aktivitäten für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 25 Kindern bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Begleitpersonen nicht einbegriffen, erlaubt, sofern sie ausschließlich im Freien organisiert werden."

2. Ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Bei Sporttrainings dürfen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich von einer Person desselben Haushalts begleitet werden."

Art. 7 - Artikel 21 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 7 wird Absatz 2 aufgehoben.

2. Ein Paragraph 8 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 8 - Die in den Paragraphen 5 und 7 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für Reisen, die von den folgenden Kategorien von Personen unternommen werden:

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:

- Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrer, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,

- Seeleute,

- "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,

- Grenzgänger,

2. Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,

3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen."

Art. 8 - Artikel 25 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. an den in Artikel 15*bis* Absatz 3 erwähnten Orten."

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Brüssel, den 6. März 2021

Die Ministerin des Innern,
A. VERLINDEN
